



Österreichischer Alpenverein
Paddelklub EDELWEISS
ZVR: 008253080

Postanschrift:
A-1010 Wien, Walfischgasse 12
Tel.: 01/513 85 00

Sportanlage:
MARCHHART-Bootshaus
A-1200 Wien, Handelskai 3A

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT48 6000 0000 0776 6756
BIC: BAWAATWW

E-Mail: info@paddelklub.at

Internet: <http://www.paddelklub.at>

BOOTSHAUSORDNUNG

1. Diese Bootshausordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.
2. **Zutritt zum Bootshaus** bzw. der Gartenanlage haben nur Klubmitglieder und deren persönliche Gäste. Die Klubmitglieder haften für ein allfälliges Fehlverhalten dieser Gäste. Dies gilt sinngemäß auch für Kinder. Jede Anwesenheit in der Vereinsanlage ist im Anwesenheitsbuch einzutragen. Besondere Vorkommnisse und Feststellungen sind ebenfalls einzutragen und erforderlichenfalls einem Vorstandsmitglied unverzüglich mitzuteilen.
3. Jeder Benützer des Bootshauses hat im Interesse aller Vereinsmitglieder sowohl innerhalb des Bootshauses als auch in der Gartenanlage **Ordnung** zu halten und jede Verunreinigung zu unterlassen. Müll ist in dem dafür vorgesehenen Behälter vor dem Haus zu deponieren. Der Bootshauswart kann detaillierte Anordnungen erlassen.
4. Das **Hantieren mit Feuer oder offenem Licht** im Bootshaus und in der Bootshalle ist nicht gestattet. Ebenso ist das **Rauchen** in allen Räumlichkeiten und in der Werkstatt untersagt.
5. Da sich unser Vereinsgelände in einem **Brunnenschutzgebiet** befindet, sind das Waschen, Warten und Reparieren von Kraftfahrzeugen (insbesondere Ölwechsel) und andere **kontaminierende Tätigkeiten** sowohl auf dem Vereinsgelände als auch auf dem Treppelweg strengstens untersagt. Jede Grundwassergefährdung ist zu unterlassen. Auf dem Kompost darf nur der anfallende Gartenabfall entsorgt werden.
6. Bei Sturm ist der Aufenthalt unter den Bäumen verboten.
7. Klubmitgliedern wird gegen Zahlung einer Kautions von EUR 100,- nach Maßgabe des Vorhandenseins auf Verlangen ein **Bootshaus Schlüssel** ausgefolgt, mit dem der Garteneingang, das Bootshaus und die Werkstatt gesperrt werden können. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Schlüssel wieder eingezogen werden. Die Weitergabe des Schlüssels - auch an andere Vereinsmitglieder - ist nicht gestattet. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt erst nach Rückgabe aller ausgefolgten Schließmittel. Bei Abhandenkommen eines Schlüssels ist dies unverzüglich dem Vorstand nachweislich zur Kenntnis zu bringen, und es ist ein Betrag von EUR 20,- an den Verein zu bezahlen. Darüber hinaus kann bei grobem Verschulden der Ersatz des gesamten entstandenen Schadens verlangt werden.
8. Vereinsmitgliedern kann gegen eine Gebühr ein **Bootsplatz** zugewiesen werden. Durch Vorstandsbeschluss ist ein Widerruf der Bootsplatzberechtigung möglich (insbesondere bei Nicht-Nutzung oder missbräuchlicher Verwendung).
9. Vereinsmitgliedern kann gegen eine Gebühr ein **Kästchen** zugewiesen werden. Durch Vorstandsbeschluss kann die Erlaubnis zur Kästchen-Benützung entzogen werden (insbesondere bei Nicht-Nutzung oder missbräuchlicher Verwendung).
10. **Boote** dürfen nur gereinigt in das Bootshaus eingebracht werden. Sie sind ordnungsgemäß auf den vorgesehenen Plätzen derart abzulegen, dass sie nicht herabfallen können, und mit Familiennamen und Vornamen zu beschriften. **Privatpaddel** können auf die vorgesehenen Halterungen gehängt werden. **Nasse Ausrüstungsgegenstände**, die auf die Trockenleine gehängt wurden, sind so bald wie möglich zu entfernen.

11. Sämtliche **Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten** an diversem Material (Boote, Paddel etc.) dürfen nur in der **Werkstatt** („Silberhütte“) durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist auf einen entsprechenden persönlichen Schutz zu achten (Schutzbrillen, Atem-Masken, Handschuhe etc.). Die **Lagerung von Lebensmitteln** ist in der Werkstatt ausdrücklich verboten.
12. **Kühlschränke** und sonstige **allgemeine Einrichtungen** können kurzfristig benutzt werden.
13. **Brennbare Flüssigkeiten** müssen im Umweltschrank in der Werkstatt aufbewahrt werden.
14. Das **Lagern von sonstigen Gegenständen** innerhalb der Vereinsanlage ist nur in den dem Vereinsmitglied zugewiesenen **Kästchen** erlaubt. Der Bootshauswart ist ermächtigt - auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Eigentümer - sämtliche innerhalb der Vereinsanlage nicht ordnungsgemäß gelagerten Sachen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers zu entsorgen. Jedes Vereinsmitglied nimmt zur Kenntnis, dass ihm in diesem Fall weder dem Verein, einem Vorstandsmitglied noch der für die Bootshausreinigung verantwortlichen Person gegenüber ein Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Schadens erwächst.
15. **Übernachtungen im Bootshaus** sind nur in Ausnahmefällen gestattet (später Saunabesuch, späte Paddel-Ausfahrt, länger dauernder Grillabend u.A.m.). Eine Verwendung des Bootshauses als Zweit-Wohnsitz in Verbindung mit häufigem/regelmäßigem Übernachten entspricht nicht dem Vereinszweck und ist daher auch nicht gestattet.
16. Die Ausrichtung von **privaten Festen und Feiern** auf dem Gelände des Bootshauses ist für Vereinsmitglieder möglich. Derartige Veranstaltungen unterliegen einer speziellen Regelung und sind genehmigungspflichtig (detaillierte Information laut Aushang Bootshaus bzw. auf Anfrage beim Vorstand).
17. **Klubeigenes Sportmaterial** (Boote, Paddel, Paddelkleidung usw.) darf nur gemäß den geltenden Richtlinien entlehnt werden. Bei Zuwiderhandeln kann dem betreffenden Vereinsmitglied auf Beschluss des Vorstandes die Berechtigung zur weiteren Entlehnung von vereinseigenem Material entzogen werden.
18. **Das Vereinsgelände darf mit motorbetriebenen Fahrzeugen nicht befahren werden.** Das **Abstellen von Anhängern** und sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen. **Fahrräder** dürfen im Garten der Sportanlage, im Eingangsbereich der Bootshalle oder in der Werkstatt abgestellt werden.
19. **Besitzer von Hunden** und sonstigen Haustieren haben dafür zu sorgen, dass keine Verunreinigung erfolgt und dass Personen weder gefährdet noch belästigt werden.
20. Beim **Verlassen des Bootshauses** sind sämtliche Fenster zu schließen und alle Türen zu versperren. Alle Lampen und Heizkörper sind abzuschalten. Eingeschaltete Frostwächter sind auf die niedrigste Stufe zu stellen. Derjenige, der das Bootshaus als Letzter verlässt, ist für die ordnungsgemäße Abschließung verantwortlich.
21. Jedes Vereinsmitglied nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass bei **Sachschäden** und/oder **Verletzungen** gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und/oder den Vorstandsmitgliedern ein **Ersatzanspruch** nur insofern erwächst, als dieser über Vereinsversicherungen gedeckt ist. Eine vorsätzliche Schädigung ist von dieser Regelung ausgenommen und unterliegt dem Strafrecht. Die Beweislast für einen solchen Sachverhalt ist vom geschädigten Vereinsmitglied zu führen.
22. Zur **Einhaltung der Bootshausordnung** steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, zuwiderhandelnde Personen zur Ordnung zu rufen. Den getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die Bootshausordnung kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Die gegenständliche Bootshausordnung tritt mit 1. Dezember 2016 in Kraft.

Der Vereinsvorstand

Wien, im November 2016